

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 102 / 64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
23. Nov. 1966

RegObersekretär
Schriftführer

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 23. November 1966 durch

Senatspräsident

Prof. Dr. B o g s

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. K r e b s und

Bundesrichter

S p i e l m e y e r,

Bundessozialrichter

E h r h a r d t und

Bundessozialrichter

L e d é r e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
20. August 1964 aufgehoben. Die Berufung des Klägers
gegen das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 10.
Oktober 1963 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungs- und Revisions-
verfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger, der als Weber bei der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) pflichtversichert ist und vom 22. November 1962 bis zum 12. Januar 1963 arbeitsunfähig krank war, auch für sechs Tage der Weihnachtswoche des Jahres 1962, nämlich den 24. (Montag) und den 27. bis 31. Dezember (Donnerstag bis Montag), Krankengeld zusteht. In der Zeit vom 22. Dezember 1962 bis zum 2. Januar 1963 wurde im Betriebe des Klägers nach einer Vereinbarung zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsrat nicht gearbeitet. Die ausgefallenen Arbeitsstunden arbeiteten die Betriebsangehörigen - auch der Kläger - in den Monaten September bis November 1962 "vor", das Entgelt dafür erhielten sie jedoch erst am letzten Zahltag vor Weihnachten.

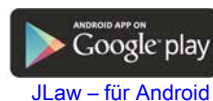
Nach Ansicht der beklagten Krankenkasse hat der Kläger für die streitigen Tage Arbeitsentgelt empfangen, so daß sein Krankengeldanspruch insoweit nach § 189 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) geruht habe (Bescheid vom 21. Dezember 1962 und Widerspruchsbescheid vom 30. April 1963). Der Kläger meint dagegen, ihm sei das durch Leistung der Vorarbeit verdiente Entgelt für die "Vorholstunden" gezahlt worden, es sei nur bis Weihnachten beim Arbeitgeber "stehengeblieben". Da dieser mithin keinen Lohn für die Weihnachtswoche gezahlt habe, sei § 189 Abs. 1 RVO nicht anwendbar.

Das Sozialgericht (SG) Schleswig ist der Ansicht der Beklagten gefolgt und hat die Klage unter Zulassung der Berufung als unbegründet abgewiesen (Urteil vom 10. Oktober 1963). Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht hat auf die Berufung des Klägers die Beklagte zur Zahlung des beanspruchten Krankengeldes verurteilt. Es hat den - als Sondervorschrift eng auszulegenden - § 189 Abs. 1 RVO nicht für anwendbar gehalten, weil der Kläger den in den vorweg geleisteten "Über-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

stunden" erzielten Lohn für diese Stunden und nicht für die in der Weihnachtswoche ausgefallene Arbeitszeit erhalten habe. Er werde durch den Bezug des Krankengeldes für die strittigen Tage auch nicht besser gestellt als die nicht krank gewesenen Betriebsangehörigen. Anders als diese hätte er die Freizeit wegen seiner Erkrankung nicht nutzen können. In einer Betriebsvereinbarung für das folgende Jahr sei deshalb auch bestimmt worden, daß den während der Feiertage erkrankten Betriebsangehörigen die Freizeit nachzugewähren sei (Urteil vom 20. August 1964).

Mit der zugelassenen Revision wendet sich die beklagte Krankenkasse gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, die vom Kläger vorgearbeiteten Stunden seien "Überstunden" gewesen. Der Kläger habe vielmehr die in der Weihnachtswoche ausgefallene Arbeitszeit bis November 1962 neben der normalen Arbeitszeit abgeleistet. Für die ausgefallenen Arbeitstage sei ihm auch Entgelt gezahlt worden, so daß sein Krankengeldanspruch insoweit nach § 189 Abs. 1 RVO geruht habe. Die spätere Betriebsvereinbarung des Jahres 1963 müsse hier außer Betracht bleiben. Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 20. August 1964 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Schleswig vom 10. Oktober 1963 zurückzuweisen.

Der Kläger hält die Revision der Beklagten für unzulässig, weil sie innerhalb der Revisionsfrist nur die Aufhebung des angefochtenen Urteils beantragt habe. Im übrigen sei das angefochtene Urteil im Ergebnis zutreffend. Der Kläger

- 4 -



- 4 -

beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig. Aus ihrem innerhalb der Revisionsfrist gestellten Antrag ist genügend klar zu entnehmen, daß sie die Aufhebung des angefochtenen Urteils und eine Entscheidung des Revisionsgerichts begehrt, die ihr das zuspricht, was ihr die Vorinstanz versagt hat, nämlich die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückweist. Die Beklagte hat mithin innerhalb der Revisionsfrist einen hinreichend bestimmten Antrag gestellt (§ 164 Abs. 2 SGG; vgl. BSG 1, 98, 99 Mitte).

Die Revision ist auch begründet. Das LSG hat dem Kläger zu Unrecht für die streitigen Tage (24. und 27. bis 31. Dezember 1962) Krankengeld zuerkannt.

Entgegen der Ansicht der Beklagten steht hier allerdings nicht schon § 189 Abs. 1 Satz 1 RVO der Gewährung des Krankengeldes entgegen. Nach dieser Vorschrift ruht der Anspruch auf Krankengeld, soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält. Da nur ein existent gewordener Anspruch ruhen kann, setzt die Vorschrift das Bestehen eines Krankengeldanspruches voraus. Das trifft hier für die genannten Tage nicht zu.

Wie der Senat in der Sache 3 RK 8/64 (Urteil vom 27. Oktober 1966) für einen Versicherten, der in einem Betrieb mit Fünftage-woche beschäftigt war, entschieden hat, ist bei Verlegung der Arbeitszeit von einem Tage, an dem regelmäßig hätte gearbeitet werden müssen, auf einen anderen Tag (z.B. einen arbeitsfreien Sonnabend), der arbeitsfrei gewordene Tag nicht als Arbeitstag

- 5 -



im Sinne des - die Krankengeldzahlung regelnden - § 182 Abs. 5 RVO anzusehen; einem Versicherten, der an dem arbeitsfrei gewordenen Tag arbeitsunfähig ist, steht deshalb insoweit kein Krankengeld zu.

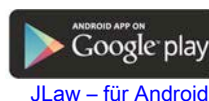
Ob auch der Betrieb des Klägers während der fraglichen Zeit nur fünf Tage in der Woche gearbeitet hat, ist dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen, kann aber auch offen bleiben. Selbst wenn nämlich der Kläger, seinerzeit noch sechs Tage in der Woche gearbeitet haben sollte, wäre der Klaganspruch nicht begründet.

Seit dem Inkrafttreten des Leistungsverbesserungsgesetzes vom 12. Juli 1961 am 1. August 1961 wird bei Arbeitern, sofern sie nicht ausnahmsweise einen Monatslohn beziehen, das Krankengeld nicht mehr nach dem auf den einzelnen Kalendertag entfallenden Teil des Arbeitsentgelts ("Grundlohn", § 180 Abs. 1 Satz 2 RVO), sondern nach demjenigen Teil des Entgelts bemessen, der auf den Werktag oder - bei der Fünftagewoche - auf den Arbeitstag entfällt ("Regellohn", § 182 Abs. 4 u. 5 RVO). Demgemäß wird das Krankengeld auch nicht mehr für Kalendertage (§ 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO aF), sondern nur noch für die sechs Werk- tage der Woche oder die fünf Arbeitstage des Betriebes - einschließlich der bezahlten Feiertage - gewährt (§ 182 Abs. 5 Sätze 6 u. 9 RVO). Krankengeldfrei bleiben also alle "unbezahlten" Tage, d.h. bei Versicherten, die sechs Tage in der Woche arbeiten, in der Regel der Sonntag, bei Arbeitern mit Fünftagewoche der Sonntag und der arbeits- freie Wochentag. Wäre auch für diese Tage Krankengeld zu zahlen, ^{so} würden die Versicherten im Fall der Arbeitsun- fähigkeit häufig besser gestellt sein, als wenn sie nicht krank geworden wären. Das hat der Gesetzgeber bei der Neu- regelung des Krankengeldrechts unter allen Umständen ver- meiden wollen (vgl. BT-Drucks. Nr. 2748 der 3. Wahlper., Seite 2 linke Spalte).



Der Grundsatz, daß Krankengeld nur für soviel Tage zu gewähren ist, als nach der Ordnung des jeweiligen Betriebes "bezahlt" werden, nämlich für sechs oder fünf Tage je Woche, gilt auch dann, wenn die Arbeitszeit von einem Tag, der an sich zu den bezahlten Tagen (Werktagen, Arbeitstagen) gehört, aus besonderem Anlaß auf einen anderen Tag derselben oder einer anderen Woche verlegt wird (Vor- oder Nacharbeit). Eine solche Maßnahme betrifft nur die Verteilung der Arbeitszeit, ändert mithin an der Zahl der im Betriebe bezahlten Tage nichts, insbesondere vermehrt sie deren Zahl nicht. Demgemäß können nicht beide Tage - der Tag, an dem vor- oder nachgearbeitet wird, und der dafür arbeitsfrei gewordene Tag - "bezahlte" Tage sein, für die einem Versicherten im Falle von Arbeitsunfähigkeit Krankengeld zu gewähren ist. Ein "bezahlter" Tag ist vielmehr nur der Tag der Vor- oder Nacharbeit, nicht aber der arbeitsfrei gewordene Tag, mag dieser auch seiner Benennung nach an sich zu den "Werktagen" oder zu den Arbeitstagen des Betriebes gehören. Für Betriebe mit Fünftagewoche hat der Senat dies schon in dem oben genannten Urteil entschieden. Er hat darin auch ausgeführt, daß das in BSG 22, 205 abgedruckte Urteil des 5. Senats, das einen Fall betrifft, in dem die Arbeitszeit nicht verlegt, sondern wegen einer Betriebsstörung ersatzlos ausgefallen war, der Auffassung des erkennenden Senats nicht entgegensteht.

Der Kläger kann seinen Anspruch auf Krankengeld auch nicht damit begründen, daß er, wie das Berufungsgericht meint, wegen seiner Krankheit nicht in der Lage gewesen sei, die den Betriebsangehörigen für die Weihnachtswoche gewährte Freizeit zu nutzen. Diese Ansicht verkennt, daß das Krankengeld nicht der Entschädigung für entgangene Freizeit, sondern dem Ausgleich des Lohnausfalls dient. Ebenso wenig wie ein Versicherter, der an einem Sonntag oder einem sonstigen unbezahlten Tag erkrankt, deswegen einen Anspruch auf Krankengeld für diesen Tag hat, besteht ein solcher Anspruch, wenn - wie hier - mehrere, durch Vor- oder Nacharbeit angesammelte unbezahlte Tage aufeinander folgen ("Betriebsurlaub"). Das gilt auch dann, wenn etwa der Arbeitgeber aus sozialem Entgegenkommen einem während des Betriebsurlaubs erkrankten Versicherten die Freizeit später nachgewährt. Dadurch werden die in den Betriebsurlaub fallenden Krankheits-



- 7 -

tage des Versicherten nicht zu "bezahlten" Tagen, für die nunmehr Krankengeld zu gewähren wäre; der Versicherte wird vielmehr nur durch einen zusätzlichen bezahlten Urlaub für seinen Freizeitausfall entschädigt.

Da dem Kläger somit für die streitigen Tage kein Anspruch auf Krankengeld zusteht, weil diese Tage keine bezahlten Werk- oder Arbeitstage im Sinne des § 182 Abs. 5 RVO waren - der 30. Dezember 1962 war übrigens schon als Sonntag krankengeldfrei -, hat der Senat auf die Revision der Beklagten das angefochtene Urteil aufgehoben und das Urteil des SG, das die Klage im Ergebnis zutreffend abgewiesen hatte, wiederhergestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

